

1. Bekannmachung wegen Einführung eines Gouvernements-Blatts.

1.) Von jetzt an sollen alle Verordnungen und gesetzliche Vorschriften des General-Gouvernements in einem besondern Blatt erscheinen, welches zugleich mit dem Intelligenz-Blatt ausgegeben und versendet wird. Alle Verordnungen werden mit einer fortlaufenden Nummer versehen, und mit der gegenwärtigen Bekannmachung als No. 1. der Anfang gemacht.

2.) Der Preis des Intelligenz- und Gouvernements-Blatts zusammen, ist nach einer mit dem Verleger des Intelligenz-Blattes getroffenen Vereinbarung um 10 Stbr. jährlich für den Druck des Gouvernements-Blatts höher festgesetzt, exclusive des Portos für die Auswärtigen. Der Zeitraum von jetzt an bis zum 31. Dezember 1814 wird für ein halbes Jahr gerechnet.

3.) Alle gerichtliche- und Verwaltungs-Behörden erhalten beyde Blätter direct zugesandt, und zwar:

- a) die Registratur des Gouvernements mit zehn Exemplaren;
- b) die Ober-Gerichtschreiber des Appellationshofs mit sieben Exemplaren;
- c) die Gerichtschreiber der Tribunale mit vier Exemplaren;
- d) der Gerichtschreiber eines Friedens-Gerichts mit einem Exemplar;
- e) die Landes- und Kreis-Directionen mit zwey Exemplaren;
- f) jede Bürgermeisterei mit einem Exemplar;
- g) jeder Polizey-Wogt mit einem Exemplar;
- h) das Medizinal-Collegium mit zwey Exemplaren;
- i) die Domainen-Verwaltung mit drey Exemplaren;
- k) die Steuer-Verwaltung mit drey Exemplaren;
- l) das Ober-Consistorium mit drey Exemplaren;
- m) der Schulrath mit drey Exemplaren.

Die Kosten werden aus den betreffenden Fonds der Rangolloy-Nothwendigkeiten in Absicht der Behörden von a bis e und h bis m genommen, die Gemeinde-Kassen zahlen die Kosten von f und g.

4.) Alle Beamten jeder Art, insofern sie nicht zu den sub No. 3. bemerkten Behörden gehören, sind ebenfalls zur Haltung dieses Blatts auf ihre Kosten verbunden. Sie abonniren sich deshalb bey dem Verleger oder derjenigen Behörde, welche dieser benennen wird.

5.) Die gerichtlichen und Verwaltungs-Behörden sind ebenfalls authorisirt, Verordnungen, Erläuterungen etc. in dem Gouvernements-Blatt, auf ihre Verantwortlichkeit, erscheinen zu lassen.

Düsseldorf den 4. August 1814.

Der General-Gouverneur,
Justus Gruner.

2. Verordnung.

Das Gutachten des Staatsraths vom 19. März 1813, Gesetz-Bulletin No. 48., die Reclamation der Colonen der Municipalität Lohne wegen der Steuern betreffend, hat zu der irrigen Vorstellung Veranlassung gegeben, als wenn dieses in die Rechte der Partheyen aus ältern Verträgen eingreifende Gutachten als ein allgemeines Landes-Gesetz angesehen und auf sämtliche Erbpächter und Schuldner von Grund-Renten in dem Großherzogthum Berg anwendbar sey.

Es wird daher bekannt gemacht, daß dieses, bloß die Colonen der Municipalität Lohne im Canton Soest betreffende Gutachten für den, dem hiesigen General-Gouvernement untergebenen, Theil des Großherzogthums Berg keine Gesetzeskraft hat, es vielmehr dem künftigen Gesetzgeber vorbehalten bleibt, zu bestimmen: ob und in welchem Verhältnisse die Erbpächter und Berechtigten der Grund-Renten zu den Grund-Steuern beizutragen haben und welche Rechte deshalb den Erbpächtern zustehen sollen.

Diesem gemäß sind daher die Schuldner von Grund- und Erbpächts-Renten

nicht befugt, ein Fünftel von der verschuldeten Rente einzubehalten; es können ferner keine aus jenem Gutachten abgeleitete Klagen bey den Gerichten angenommen und müssen vielmehr die auf den Grund desselben bereits anhängig gemachten Prozesse sofort sistirt werden.

Der General-Gouverneur,

Düsseldorf den 10. August 1814.

Justus Gruner.

3. Polizeyverordnung.

In Befolge einer an das hohe General-Gouvernement gerichteten Aufforderung Sr. Excellenz des Kais. Russ. Feldmarschalls Grafen Barclai de Tolly, werden alle Civil- und Militär-Behörden des General-Gouvernements Berg hierdurch ersucht, alle etwa im Lande zurückgebliebenen, zur Kaiserlich Russ. Armee gehörigen isolirten Mannschaften und Deserteurs aufzugreifen, und an die Stappenkommandanten zu Siegburg oder Uckerath abzuliefern, welche deren Auslieferung an den in Leipzig stationirten Russischen General Verdaiëff bewirken werden.

Düsseldorf den 13. August 1814.

Der Gouvernements-Polizeydirector,

Schnabel.

4. Verordnung.

Die Betrachtung des weiten Umfanges und der Wichtigkeit des dem Schul-Rathe übertragenen Geschäftes, führte schon bey Erlassung der Verordnung vom 6. May's d. J. zu der Ueberzeugung, daß diese Stelle, ohne die Beyhülfe untergeordneter Behörden, das ihr vorgesteckte Ziel nicht würde erreichen können; und es ist daher im §. 12. daselbst festgesetzt, daß solche stufenweise sich anreihende Stellen angeordnet werden sollen, um die Leitung der Jugendbildung mit ihr zu theilen, und so das Heil des jezigen und der künftigen Geschlechter begründen zu helfen.

In Beziehung auf diese Verfügung wird daher weiter verordnet, wie folgt:

1.) In jedem Gerichtsbezirke werden eigene Schulbeamten, unter dem Namen Schulpfeger, und zwar in der Regel einer für die Schulen der Katholischen, und einer für die der Evangelischen Gemeinen beyder Confessionen angestellt.

2.) Zum Geschäftskreise der Schulpfeger gehört alles, was die Verbesserung der Erziehung überhaupt, und in's besondere die Vorwaltung und das Emporkommen des Schulwesens in ihren Bezirken angeht.

3.) Die von dem Schul-Rath hier vorgelegte und genehmigte Dienstanweisung wird den Schulpfegern in ihrem Geschäftstrieb zur Richtschnur dienen.

4.) Den Schulpfegern untergeordnet, wird für jede Gemeinde-Schule, welche nach der im Jahr 1812, oder später vorgenommenen Eintheilung der Schulbezirke im ganzen Lande, beygehalten, oder errichtet werden soll, ein eigener Schulvorstand bestehen.

5.) Dieser Schulvorstand wird aus dem Pfarrer und zwey Einsassen des Schulbezirks, unter dem Namen Schulvorsteher, gebildet.

6.) Die Schulvorsteher werden auf den gemeinschaftlichen Vorschlag des Schulpfegers, Bürgermeisters und Pfarrers, vom Kreis-Director ernannt, und alle zwey Jahr erneuert. Doch können die Austretenden allezeit wieder ernannt oder bestätigt werden.

7.) Findet der Kreis-Director die ihm zu Schulvorstehern vorgeschlagenen Einsassen zu diesem Geschäfte nicht geeignet; so hat auf seine Bemerkung der angegebene Verein andere in Vorschlag zu bringen.

8.) Wo sich von der nehmlichen Confession mehrere Schulen an einem Orte befinden, werden diese in der Art unter einem Vorstande vereinigt, daß für jede Schule ein Vorsteher beysitzt.

9. Der Vorstand derjenigen Schulen, welche für verschiedene Confessions-Genossen bestimmt sind, bildet sich aus den Pfarrern der betheiligten Confessionen und aus einem Schulvorsteher von jeder Confessions-Gemeine, welche über 24 schulpflichtige Kinder in dem Schulbezirke hat.

10.) Jeden Monat versammelt sich der Schulvorstand an einem festbestimmten Tage, um das Wohl der ihm anvertrauten Schule zu berathen. Die Beschlüsse werden nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt. Wo bey Schulvorständen

den, welche aus einer paaren Zahl von Mitgliedern bestehen, Verschiedenheit der Meinungen und Gleichheit der Stimmen eintritt, und beyde Theile sich gütlich nicht vereinigen können, giebt der Schulpfleger die Entscheidung.

11.) Im Falle der Erledigung von Lehrstellen, welche in keinen Patronat-Verhältnissen stehen, werden zu dem Schulvorstande der Bürgermeister und diejenigen Einsassen des Schulbezirks gezogen, welche zu irgend einer Zeit in dem Kirchenvorstande gewesen oder noch sind, um drey geprüfte Subjecte zu der erledigten Stelle durch den Schulpfleger in Vorschlag zu bringen, aus welchen der Schulrath darnach Eines wählen und zur Ernennung empfehlen wird. Damit durch den Vorschlag keiner ausgezeichnet werde, so sind die Namen nach der Ordnung des Alphabets zu setzen.

12.) Aus den sämtlichen Schulvorständen eines Gerichts-Bezirks sollen künftig, nach darüber zu erlassenen Vorschriften, Vereine gebildet werden, welche sich unter Beywohnung der Gerichts- und Polizey-Beamten, wenigstens zweymahl im Jahre versammeln und das Beste des Schulwesens in dem ganzen Gerichts-Bezirk berathen sollen.

13.) Die Schulvorstände werden sich in ihren Verrichtungen genau nach der, von dem Schul-Rathe hier vorgelegten und genehmigten, Dienstvorschrift richten; so wie diese Vorschrift überhaupt für alle und jede, welche darin bezogen sind, dieselbe verbindliche Kraft hat, wie die gegenwärtige Verordnung.

Alle diejenigen, welche durch die vorstehenden Verfügungen zur Beförderung des Schulwesens mitberufen sind, vorzüglich die Schulpfleger und Schulvorsteher, können ihre guten Gesinnungen, Vaterlandsliebe und Eifer für die gute Sache nicht besser bekrunden, als wenn sie zur Erreichung der ihnen eröffneten Absicht mit reger, ausdauernden Thätigkeit und in stetem Einklange wirken. Kann auch die angewandte Mühe und Sorge nicht mit vergeltender Besoldung aufgewogen werden; so wird um so mehr, was jeder in diesem Geschäfte als Bürgertugend aus Pflichtgefühl übt, zu jeder als die beste Empfehlung für ihn gelten. Der Schul-Rath und die Kreis-Directoren werden demnach darauf sehen, daß kein Verdienst in diesem Fache unbenutzt bleibt.

Düsseldorf den $\frac{3.}{15.}$ Julius 1814.

Der General-Gouverneur, Justus Bruner.

5. Dienstvorschrift für die Schulpfleger.

§. 1.

Unter der Aufsicht des Schulpflegers stehen sowohl die öffentlichen Orts-Schulen, als überhaupt alle Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten seines Bezirks, deren Wirkungskreis nicht auf eine einzelne Familie beschränkt ist.

Ueberhaupt richtet sich seine Aufmerksamkeit auf Alles, was die Erziehung und den öffentlichen Unterricht in seinem Kreise angeht.

§. 2.

Er hat darüber zu wachen, daß keine Nebenschulen, Lehr- und Erziehungs-Anstalten geduldet werden, die nicht von der obern Behörde genehmigt und deren Lehrer und Vorsteher nicht geprüft sind.

§. 3.

Als der nächste Vorgesetzte aller öffentlichen Unterrichts-Anstalten seines Bezirks, ist er auch der Vermittler zwischen diesen an einer und dem Schul-Rathe sowohl, als den Kreis- und Orts-Behörden, an der anderen Seite: daher er sie in allen Fällen, wo es nöthig ist, daselbst zu vertreten, und eben so ihnen bey der Ausführung aller, allgemeine oder einzelne Anstalten betreffenden, Anordnungen und Verfügungen mit Rath und That an Hand zu gehen verpflichtet ist.

§. 4.

Es besteht daher eine fortwährende Verbindung zwischen ihm und den einzelnen Lehrern sowohl, als den Schul-Vorständen, welche ihm ihre Berichte, Gutachten, Vorschläge, u. s. w. zusenden; so jedoch, daß es denselben unbenommen

bleibt, sich in außerordentlichen Fällen auch gerade an den Schul-Rath zu wenden.
§. 5.

In gleicher fortwährender Verbindung steht er sowohl, wie sich von selbst versteht, mit dem Schul-Rath, als auch mit den Kreis- und Orts-Behörden, welche in der Regel alle, die öffentlichen Unterrichts-Anstalten seines Bezirks betreffenden Verfügungen an ihn befördern und die Ausführung derselben seiner Leitung überlassen werden.

Er wird daher allezeit bemüht seyn, mit den letztern Behörden ein gutes Vernehmen zu unterhalten; indem das Gedeihen der Schulen wesentlich von dem guten Ineinandergreifen aller fördernden Kräfte abhängt.

§. 6.

Er wird von Zeit zu Zeit den Sitzungen der Orts-Schul-Vorstände beywohnen, oder außerordentliche Sitzungen derselben veranstalten, wenn er es für nothwendig oder der Sache dienlich achtet.

§. 7.

Er geht den Lehrern in der zweckmäßigen Anordnung ihres Schulplanes, wie überhaupt in ihren Schulangelegenheiten an die Hand.

Diese haben ihm deshalb ihren Stundenplan vorzulegen, ihre Schulbücher und sonstigen Hülfsmittel zu nennen, und ihm jährlich einen Hauptbericht über den Zustand ihrer Schule zu erstatten.

§. 8.

Er wird die Schulen seines Bezirks so oft besuchen, als es seine übrigen Amtsverrichtungen erlauben, und er es selbst für dienlich hält, um eine jede derselben genau kennen zu lernen. Wenigstens muß dieses, auch bey den entfernteren, zweymahl in dem Jahre geschehen.

Die Vorzüge, welche der unerwartete Schulbesuch hat, brauchen nicht auseinandergesetzt zu werden. So oft es geschehen kann, ist er auch bey den Prüfungen gegenwärtig. Ist er jedoch mit der einen oder der andern Schule außer der Zeit schon näher bekannt geworden, so mag er den Vorsitz bey der Prüfung auch den Orts-Schul-Vorständen überlassen, welche ihm alsdann darüber zu berichten haben.

§. 9.

Um dem Mißbrauche vorzubeugen, welcher hin und wieder mit den Schulprüfungen getrieben wird, da die Kinder oft Monate lang im Voraus für dieselben vorbereitet und so zum Scheinen gewöhnt werden; so wird die Zeit derselben künftig nicht von den Lehrern, sondern von den Schulpflegern bestimmt werden. Aus demselben Grunde werden diese dazu nicht eine bestimmte Zeit des Jahres wählen, sondern damit abwechseln; so jedoch, daß in dem Laufe des Jahres nur Eine feyerliche Prüfung einer jeden Schule gehalten werde.

Die Schulpfleger werden hiernach den, mit Rücksicht auf passende Zeit und Ortverhältnisse, zu bestimmenden Tag der Prüfung den Schulvorständen und Lehrern eine kurze Zeit, höchstens acht Tage, vorher ansagen, und den erstern die Sorge auftragen, daß derselbe am Sonntage vorher der Gemeinde von der Kanzel bekannt gemacht, auch die Prüfung, wenn es der Raum gestattet, in der Schule selbst, sonst aber in der Pfarrkirche gehalten werde.

Es bleibt dem Ermessen der Schulpfleger, oder der sie vertretenden Schulvorstände, im einzelnen Falle überlassen, wie weit sie selbst den Gang der Prüfung leiten und darin eingreifen, oder sie den Lehrern überlassen wollen. Sie werden jedoch überhaupt darauf sehen, daß die Zeit nicht mit unwesentlichen Dingen verlohren gehe, sondern für solche verwandt werde, welche in Wahrheit ein Urtheil über die Fortschritte der Kinder begründen können.

§. 10.

Die Schulpfleger werden die Candidaten, welche sich dem Schul-Rathe zur Prüfung stellen wollen, einer vorläufigen Untersuchung ihrer Kenntnisse unterwerfen, und die ganz Unfähigen unter Anempfehlung einer gründlichen Vorbereitung davon zurückhalten.
(Die Forts. folgt.)